



Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Freitag, 14. Dezember 2012, 20:00 Uhr

in den Gemeindesaal

A) Traktanden der Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2013 und Festsetzung des Steuerfusses auf 64 % der einfachen Staatssteuer
2. Genehmigung der Abrechnung über den Ausbau des Dachgeschosses im Schulhaus "Ankacker"
3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
4. Mitteilungen / Fragen

B) Traktanden der politischen Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2013 und Festsetzung des Steuerfusses auf 33 % der einfachen Staatssteuer
2. Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags (Gesellschaftsvertrag) zwischen den Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen betreffend Mandatsführung KESR, Sozialdienst für Erwachsene, Suchtberatung, Suchtprävention sowie Jugendarbeit
3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
4. Mitteilungen / Fragen



Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 26. November 2012 während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Stimmrecht

In Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sind alle in Volken niedergelassenen Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Anfragerecht nach § 51 Gemeindegesetz

Jedem bzw. jeder Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehererschaft zu richten.

Solche Anfragen sind dem Gemeinderat spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller bzw. der Fragestellerin unterzeichnet einzureichen. Bei der Fristberechnung wird der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht mitgezählt. Massgebend ist das Datum des Eingangs bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindevorstehererschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

Der/Die Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Volken, 16. November 2012

**PRIMARSCHULPFLEGE und
GEMEINDRAT VOLKEN**